

Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Weinfelden

Diese Kirchgemeindeordnung regelt Belange der Kirchgemeinde gemäss Verfassung und Gesetz der katholischen Landeskirche Thurgau. Diese und weitere Erlasse auf Bundes- und Kantonebene sind höhergestelltetes Recht. Die Kirchgemeindeordnung untersteht diesen Rechtsgrundlagen.

**Genehmigt durch die Kirchgemeinde-
Versammlung vom 11. Januar 2023**

Gesamtheit der Stimmberechtigten:

Art. 1	Die Kirchgemeindeordnung wird von der Gesamtheit der Stimmberechtigten erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.
Art. 2	Die Kirchgemeindeversammlung kann festlegen, dass bestimmte Wahlgeschäfte oder Abstimmungen geheim durchzuführen sind.
Art. 3	2 % der Stimmberechtigten können durch Unterschriftensammlung erwirken, dass einzelne Abstimmungen oder Wahlen der Urne zuzuweisen sind.

Kirchgemeinderat

Art. 4	Der Kirchgemeinderat umfasst 5 gewählte Mitglieder sowie das Präsidium und gegebenenfalls die gewählte Leitung der Pfarrei.
Art. 5	Reichen Budgetkredite nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, um Aufgaben zu erfüllen, die wichtig und dringlich sind, so kann der Kirchgemeinderat einmalige Ausgaben bis gesamthaft

	CHF 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis gesamthaft CHF 20'000 bewilligen.
	Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, dass Geschäfte durch einzelne Mitglieder, Delegationen oder durch Dritte erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenz fest.
Art. 6	Der Kirchgemeinderat bestimmt die Geschäfte, welche an der Urne entschieden werden.
Art. 7	Der Kirchgemeinderat bestimmt das Forum Kirche in Verbindung mit der Website www.katholischweinfeld.ch als amtliches Publikationsorgan.
Art. 8	Präsidium und Aktuariat unterzeichnen für die Kirchgemeinde und den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Der Kirchgemeinderat bestimmt eine weitere Person aus ihren Reihen, die zusammen mit dem Präsidium und dem Aktuariat für die Kirchgemeinde und den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien unterzeichnen kann.
Art. 9	Die Amtsübergabe von Präsidium, Aktuariat und Verwalter erfolgen durch eine Delegation des Kirchgemeinderates.

Wahlbüro

Art. 10	Zusätzlich zu den Mitgliedern von Amtes wegen umfasst das Wahlbüro mind. 4 weitere gewählte Mitglieder.
------------	---

In Kraft treten:

Art. 11	Die Kirchgemeindeordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
Art. 12	Änderungen an der Kirchgemeindeordnung werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschlossen.